

Sondernewsletter

EU-OSS-SYSTEM

Ab **1. Juli 2021** wird die umsatzsteuerliche Behandlung von **Versandhandelsumsätzen** (Lieferungen an Privatpersonen innerhalb der EU) und einigen Dienstleistungen an Privatpersonen umgestellt:

Ab dem ersten Euro ist die **Umsatzsteuer des Empfängerlandes** zu entrichten. Eine **Erleichterung** gibt es nur für Kleinunternehmen bis zu einem Versandhandelsumsatz innerhalb der gesamten EU von **bis zu 10.000 EUR**; diese Umsätze bleiben in Österreich steuerbar.

Zur einfacheren Abwicklung der ausländischen Umsatzsteuererklärung und Umsatzsteuerentrichtung können die Dienstleistungen des **EU-OSS** in Anspruch genommen werden. **Eine Registrierung könnte u.U. noch vor dem 1. Juli 2021 erforderlich sein.**

Hier die wichtigsten Informationen dazu:

Umsätze die über den OSS gemeldet werden müssen:

- Dienstleistungen (siehe nachfolgende Aufzählung) an Nichtunternehmer, sofern das Unternehmen im Empfängerland keinen Sitz oder keine Betriebsstätte hat.

Dies gilt grundsätzlich für jede Art von Dienstleistungen z.B. kulturelle, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche oder unterhaltende Dienstleistungen, Personenbeförderungsleistungen oder Verkauf von Apps oder anderen digitalen Produkten per Download.

- Innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze (Lieferung von Waren ins übrige EU-Ausland an Privatpersonen).

Hinweis: Erfolgen die OSS-Lieferungen über „Plattformen“ (z.B. Amazon), müssen diese bei der Erklärung unterstützen. Detailliertere Informationen dazu folgen noch.

Allgemeines zum OSS:

Mit dem neu geschaffenen OSS (One-Stop-Shop) können Unternehmer die ausländische Umsatzsteuer für innergemeinschaftliche Versandhandelsumsätze und Dienstleistungen innerhalb der EU über das Finanzamt Österreich erklären und bezahlen (Alternativ wäre eine steuerliche Registrierung in jedem Empfängerland erforderlich).

Ist ein Unternehmen beim OSS registriert, können und müssen alle relevanten „OSS-Umsätze“ über den OSS gemeldet werden.

Bei **Kleinunternehmern** im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (§ 6 (1) Ziff. 27 UStG) gilt die Kleinunternehmergrenze nur für in Österreich steuerbare Umsätze. Das bedeutet, dass Lieferungen ins übrige EU-Ausland **umsatzsteuerpflichtig** sind! Diese OSS-Umsätze (steuerbar und steuerpflichtig im EU-Ausland) können und müssen ebenfalls über den OSS gemeldet werden.

Registrierung:

- Die Registrierung erfolgt über Finanzonline.
- Ist nur möglich, wenn das Unternehmen eine UID-Nummer hat.
- Wurden bislang schon OSS-Umsätze bewirkt, muss die Antragstellung **vor dem Quartal** der erstmaligen Nutzung des OSS erfolgen (d.h. u.U. vor dem 1. Juli 2021).
- Sofern bislang KEINE OSS-Umsätze generiert wurden, kann die Registrierung bis zum 10. des Folgemonats nach erstmaligem Erbringen eines OSS-Umsatzes erfolgen.

Erklärungen und Zahlung:

- Ermittlungszeitraum ist das Quartal.
- Die Meldung der Umsätze hat immer für jenen Zeitraum zu erfolgen, in dem die Leistung (z.B. die Lieferung) erbracht wurde, d.h. ZWINGEND Soll-Versteuerung (auch bei Anzahlungen).
- Die Zahlung ist auf ein **eigenes** Bankkonto der Finanzverwaltung zu leisten; im Verwendungszweck sind die Steuernummer und der Erklärungszeitraum anzugeben.
- Meldung und Zahlung müssen immer nach Ablauf eines Quartals bis zum Monatsletzten des Folgemonats erfolgen.
- Gibt es in einem EU-OSS Zeitraum keine relevanten Umsätze, ist eine NULL Meldung abzugeben. Wird darauf vergessen, kann es zum Ausschluss aus dem EU-OSS-Verfahren kommen.

Unter folgendem Link erhalten Sie weiterführende Informationen:

<https://www.usp.gv.at/steuern-finanzen/umsatzsteuer/Umsatzsteuer-One-Stop-Shop.html>

Für etwaige Rückfragen sowie betriebswirtschaftliche oder steuerrechtliche Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und verbleiben

mit besten Grüßen,

Ihre Steuerberatungskanzlei wore GmbH